

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2009
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für flüssige
Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009
(TL NBM-StB 09)**

Bezug: ARS Nr. 30/1996 vom 26. November 1996 – StB 26/38.56.05-15/88 Va 96

Mit dem ARS Nr. 30/1996 habe ich die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Nachbehandlungsmittel (TL NBM-StB 96)“ bekannt gegeben.

Die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 1996 (TL NBM-StB 96) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) vor.

Wesentliche Änderungen der TL NBM-StB 09 betreffen die Prüfverfahren zur Bestimmung der Sperrkoeffizienten für die Beton-Nachbehandlungsmittel sowie die Überwachung der Beton-Nachbehandlungsmittel und deren Herstellung. Neu aufgenommen wurden die Kombinationsmittel, die bei der Herstellung von Betonfahrbahnen mit Waschbetontextur zum Einsatz kommen.

Die umfangreichsten Änderungen am Prüfverfahren zur Bestimmung des Sperrkoeffizienten erfolgten für die Beton-Nachbehandlungsmittel, die auf den mattfeuchten Beton appliziert werden (VM und BM). Die Änderungen resultieren hauptsächlich aus einer genau definierten Bestimmung des Auftragszeitpunktes für diese Nachbehandlungsmitteltypen. Für alle Nachbehandlungsmittel außer solche, die nach dem Entschalen appliziert werden, wurde die Prüfdauer zur Bestimmung des Sperrkoeffizienten auf 24 Stunden verkürzt. Dadurch war eine Anhebung der geforderten Sperrkoeffizienten von 75 auf 85 Prozent für die Beton-Nachbehandlungsmitteltypen VH,

VM und BH, BM erforderlich. Dies stellt aber keine Erhöhung der Anforderungen an die Nachbehandlungsmittel dar, sondern resultiert ausschließlich aus der verkürzten Prüfdauer.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen erfolgt die Überwachung der Beton-Nachbehandlungsmittel in Anlehnung an die Prüfung der Betonzusatzmittel (System 2+). Das heißt, dass die Übereinstimmung der Beton-Nachbehandlungsmittel mit diesen Technischen Lieferbedingungen durch die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage der Erstprüfung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie auf der Grundlage der laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt.

Mein im Bezug genanntes ARS Nr. 30/1996 hebe ich auf.

Ich gebe die TL NBM-StB 09 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL NBM-StB 09 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (AbL EG Nr. L 217 S. 18), wurde ein Notifizierungsverfahren für die TL NBM-StB 09 unter der Nr. 2008/466/D durchgeführt.

Die TL NBM-StB 09 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef K u n z